

Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.
Nedlitzer Straße 3, 39114 Magdeburg

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 04.11.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen
Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen
für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen**

hier: Schreiben des BMJ vom 1. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Justizministerin Weidinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V. dankt für die Möglichkeit der
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen
Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die
Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen (Aktenzeichen: 374100#0009#0009) und nimmt
wie folgt Stellung zum o. g. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz:

**Der Referentenentwurf ist in seiner jetzigen Form abzulehnen, da durch den Entwurf die
Rechte der Bürger in Zwangsvollstreckungsentscheidungsverfahren eingeschränkt
werden. Durch die Novellierung entfallen u. a. die bisherigen, dem Bürger zustehenden
Rechte nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz eines fairen Verfahrens (BVerfG,
B. v. 18.01.2000, Az.: 1 BvR 321/96, juris) sowie Art. 6 EMRK.**

**Die Übertragung von Entscheidungen über Anträge auf das Vollstreckungsorgan
Gerichtsvollzieher, welches unmittelbar wirtschaftlich an den Folgen seiner Entscheidung
partizipiert, ist in der jetzigen Ausgestaltung des Entwurfs aus
Antikorruptionsgesichtspunkten nicht angezeigt.**

Kontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger
Sachsen-Anhalt e.V.
E-Mail: post.sachsen-anhalt@bdr-online.de

Mitglied im  **dbb**
beamtenbund
und tarifunion  E.U.R.

Bankverbindung

VRB Saale-Unstrut e. G.
IBAN: DE26 8006 3648 0001 9356 00
BIC: GENODEF1NMB
Kontonr.: 1935600, BLZ: 800 636 48

Die Aufgabenübertragung in Nachlass- und Teilungssachen in Form der Änderung der §§ 16, 19 RPfIG ist eingeschränkt zu befürworten, da sich für Sachsen-Anhalt weitere Aufgabenbereiche für den Rechtspfleger ergeben, in 11 von 16 Bundesländern aber hierin ein Rückschritt zu sehen ist, da die Landesregierungen umfangreich von § 19 RPfIG Gebrauch gemacht haben, sodass in diesen Ländern mit der nunmehr angedachten Gesetzesänderung Aufgaben vom Rechtspfleger zurück auf den Richter übertragen werden würden. Beispielfhaft sei hier das Bundesland Hamburg erwähnt.

Nachfolgend wird im Detail zum Bereich der Nachlasssachen (A) und anschließend zu den Vollstreckungssachen (B) Stellung genommen.

A) Nachlasssachen

Soweit der Entwurf weitergehend vom Gedanken getragen ist, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten im Nachlassrecht im Bundesgebiet aufzuheben, ist dies zu begrüßen! Rechtssicherheit und vor allem Gleichheit des Bürgers vor dem Gesetz und den Gerichten - egal, ob bspw. Erbscheinsverfahren in Bayern oder in Sachsen-Anhalt bearbeitet werden - gilt es als Ziel anzustreben. Dabei muss jedoch der Bundesgesetzgeber stets berücksichtigen, dass mit den Personalressourcen der Länder Bundesrecht umgesetzt wird.

Für Sachsen-Anhalt stellt die Aufhebung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 - 5 RPfIG eine Verbesserung und Aufwertung dar, da bisher von der Landesregierung kein Gebrauch von der Öffnungsklausel gemäß § 19 Abs. 1 RPfIG gemacht wurde. Durch die Aufgabenübertragung würden die Rechtspfleger in Sachsen-Anhalt vielfältige Aufgaben im Bereich der Nachlasssachen übertragen bekommen. Positiv ist hierbei anzumerken, dass der Bereich der Verfügungen von Todes wegen (Erteilung / Einziehung von Erbscheinen und Europäischen Nachlasszeugnissen, Testamentvollstreckernennung, etc.) auf den Rechtspfleger übertragen werden soll. Das Studium der Rechtspflege schafft seit mehreren Jahrzehnten die fachtheoretische Grundlage für diese Art der Aufgabenübertragung.

Kritisch anzumerken ist, dass der Bereich des ausländischen Rechts nicht auf den Rechtspfleger übertragen werden soll. Das im Rechtspflegerstudium umfangreich vermittelte Internationale Privatrecht befähigt den Rechtspfleger dazu, auch komplexe Fälle mit der Anwendung ausländischen Rechts zu bearbeiten. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern, in welchen umfangreich von § 19 RPfIG Gebrauch gemacht wurde und eine Vollübertragung in Nachlasssachen stattgefunden hat, verdeutlichen und belegen, dass der Rechtspfleger aufgrund seines Studiums den Bereich des Auslandsrechts in Nachlasssachen zuverlässig und qualitativ hochwertig bearbeiten kann. Der Rechtspfleger ist so umfassend und tiefgreifend im Nachlassrecht ausgebildet, wie niemand sonst in der Justiz. Das Studium ist in diesem Bereich besonders feingliedrig und fundiert. Aus diesem Grund ist eine Aufsplitterung in den Zuständigkeiten zwischen Rechtspfleger und Richter und ein Verbleib des Auslandsrechts beim Richter nicht angezeigt.

Die Zahlen auf Seite 29 des Referentenentwurfs zum Auslandsbezug sind kritisch zu hinterfragen bzw. dienen aus hiesiger Sicht nicht als Grundlage für die Begründung der „Nichtübertragung“ der Fälle, in welchen ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Sollte der Anteil der Erbfälle mit Auslandsbezug an der Gesamtanzahl der Erbfälle tatsächlich bei 44 % liegen, dann kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass in einer Vielzahl dieser Erbfälle dennoch das deutsche Erbrecht zur Anwendung kommt. Dies ergibt sich aus den Regelungen zur Anwendung des maßgeblichen Erbrechts gemäß Kapitel III Artikel 20, 21 EuErbRVO. Als Anknüpfungspunkt wird hier der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers festgelegt.

Insofern vermag die Gesetzesbegründung auf Seite 32 des Entwurfes nicht zu überzeugen, wonach durch die EU-Verordnungen eine höhere Komplexität gegeben ist, als durch das früher geltende Internationale Privatrecht. Für den Bereich der Europäischen Union kann durch die

EuErbRVO sogar von Vereinfachung die Rede sein. Der Anknüpfungspunkt für das anzuwendende Erbrecht wurde gemäß Kapitel III der EuErbRVO in den Mitgliedsstaaten vereinheitlicht.

Rechtspfleger wenden seit 2015 die EuErbRVO an und erteilen Europäische Nachlasszeugnisse, soweit deutsches Recht zur Anwendung kommt. Die in Nachlasssachen tätigen Rechtspfleger sind insoweit mit den Verordnungen der EU und deren entsprechenden Systematik vertraut, sodass auch eine Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug durch die Rechtspfleger im Lande als unproblematisch und begrüßenswert gesehen wird. Der Entwurf bleibt an dieser Stelle hinter den Erwartungen zurück.

Nachdem sich die Richtervorbehalte in § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie Abs. 2 RPfG sprachlich auf „ausländisches Recht“ beziehen, wird der Referentenentwurf dahingehend verstanden, dass dies auch Fälle erfasst, in denen bei gesetzlicher Erbfolge ausländisches Güterrecht zur Anwendung kommt.

Da sich aus dem Entwurf keine Änderungen zur Regelung der Beurkundung von Erbscheinsanträgen, Anträgen auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, etc. (konkret: der eidesstattlichen Versicherung gem. § 352 Abs. 3 S. 3 FamFG) ergeben, wird die Zuständigkeit hierfür auch künftig beim Rechtspfleger liegen. Obgleich § 352 Abs. 3 S. 3 FamFG lediglich die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor Gericht vorsieht, entspricht es in der Praxis vielmehr der üblichen Vorgehensweise, dass der gesamte Antrag einschließlich aller nach § 352 Abs. 1 und 2 FamFG erforderlichen Angaben beim Nachlassgericht aufgenommen und beurkundet werden. Die Vorstellung des Gesetzgebers, dass ausschließlich die eidesstattliche Versicherung beim Nachlassgericht beurkundet und alle weiteren erforderlichen Angaben vom Antragsteller formlos eingereicht werden, erweist sich als wirklichkeitsfremd.

Dies führt dazu, dass sich der Rechtspfleger im Nachlassgericht in Fällen, in denen ausländisches Recht zur Anwendung kommt, bei der Vorbereitung der Beurkundung des Antrages unweigerlich mit dem ausländischen Erb- und Güterrecht vertraut machen muss, um eine korrekte Beurkundung sicherzustellen.

Auch wenn das Nachlassgericht den Antragsteller rechtlich nicht berät, unterstellen wir, dass alle Rechtspfleger den Anspruch an sich selbst haben, den Antrag vollständig und rechtlich korrekt aufzunehmen, und daher in Vorbereitung zur Beurkundung gezielte Fragen (u. a. nach dem Güterstand und den Erbquoten) an den Antragsteller richten. Hierzu sind Kenntnisse des ausländischen Erb- und Güterrechts unerlässlich. Demnach erschließt sich nicht, warum der Rechtspfleger zwar in der Lage sein soll, einen korrekten Antrag mit Bezug zum ausländischen Recht aufzunehmen, letztlich aber aufgrund der „hochkomplexen“ Fallkonstellation nicht in der Lage sein soll, über genau diesen Antrag abschließend zu entscheiden.

Die obigen Ausführungen gelten für die Entscheidung über die Einziehung von Erbscheinen, Europäischen Nachlasszeugnissen etc. entsprechend.

B) Vollstreckungssachen

Für die Bearbeitung der Forderungspfändung sind grundlegende Kenntnisse im materiellen Recht erforderlich. Dies umfasst unter anderem auch die Bereiche des Insolvenz-, Unterhalts-, Sachen-, und Grundbuchrechts. Diese Fachgebiete werden im Rechtspflegerstudium umfassend und detailliert behandelt. Die aktuelle Gerichtsvollzieherausbildung vermittelt diese Bereiche nach hiesiger Auffassung (noch) nicht in dem erforderlichen Maße. Im Rahmen der Forderungspfändung kann es bei der Einlegung von Rechtsmitteln zur Abwägung und Beurteilung von unterschiedlichen (Rechts-)Meinungen der Verfahrensbeteiligten kommen. Hierfür ist es erforderlich, dass fachjuristisch die Würdigung der Einwendungen erfolgt. Aus unserer Sicht wären in diesem Bereich umfassende Schulungsmaßnahmen für die Gerichtsvollzieher erforderlich, die im Referentenentwurf jedoch weder in zeitlicher noch in finanzieller Hinsicht in dem notwendigen Umfang berücksichtigt wurden.

Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers bezieht sich auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Ladungen und Zustellungen (§ 154 GVG). Ermessensentscheidungen im Sinne der richterlichen Gewalt, wie es § 1 GVG annimmt, sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher.

Insoweit wird auf die **zweite Alternative des Referentenentwurfs** Bezug genommen, welche die ausschließliche Übertragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Pfändung- und Überweisung auf den Gerichtsvollzieher vorsieht. Diese Übertragung ist der Fortentwicklung und Stärkung des Berufsstandes der Gerichtsvollzieher dienlich und zweckmäßig. Eine statusrechtliche Änderung des Vollstreckungsorgans Gerichtsvollzieher geht hiermit nicht einher. Hinsichtlich der Übertragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf den Gerichtsvollzieher bestehen keine Bedenken, soweit die Zwangsvollstreckungsentscheidungen (sowie die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit Ermessensentscheidungen) entsprechend der zweiten Alternative beim Vollstreckungsgericht verbleiben.

Der Entwurf vermittelt den Eindruck, dass im Gesetzestext allein die Wörter „Vollstreckungsgericht“ mit „Gerichtsvollzieher“ ausgetauscht wurden, ohne die einzelnen Besonderheiten, Auswirkungen und Verfahrensschritte berücksichtigt und formell in Einklang gebracht zu haben. Dabei wird verkannt, dass zwischen dem Gericht und dem Gerichtsvollzieher erhebliche Unterschiede bestehen. Nach dem GVG, welches als einziges Bundesgesetz die Zugehörigkeiten von am „Dienstort Gericht“ beschäftigten Personen benennt, gibt es das Gericht, den Urkundsbeamten und den Gerichtsvollzieher. Letztere sind Beamte, welche mit der Zustellung, der Ladung und der Zwangsvollstreckung betraut sind, § 154 GVG. Die „richterliche Gewalt“ hingegen sieht das GVG bei den unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichten, § 1 GVG. Richterliche Aufgaben obliegen dabei den Richtern, gleichermaßen wie den Rechtspflegern. So heißt es diesbezüglich in § 3 RPfIG: „Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen: 1. in vollem Umfang die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmende Geschäfte [...]“.

Bei Erlass einer Pfändung und Überweisung – mithin einem staatlichen Handeln ohne vorherige Anhörung der Beteiligten – handelt es sich um eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme und nicht um eine, mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw. dem Grundsatz des fairen Verfahrens, welches nach Art. 6 EMRK für gerichtliche Verfahren gilt, ausgestattete Zwangsvollstreckungsentscheidung. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist in allen gerichtlichen Verfahren - auch vor dem Rechtspfleger als Gericht i. S. d. Gesetzes - geboten (BVerfG, B. v. 18.01.2000, Az.: 1 BvR 231/96, juris).

Festzuhalten ist, dass der Gesetzesentwurf Ermessensentscheidungen, welche den Gerichten bis dato übertragen sind, den Gerichten entzieht. § 1 GVG geht jedoch gleichermaßen wie § 9 RPfIG davon aus, dass unabhängige und nur dem Gesetz (bzw. im Falle des § 9 RPfIG auch „dem Recht“) unterworfenen Entscheidungsträger handeln.

Eine Übertragung von Aufgaben mit Ermessensentscheidung auf die Gerichtsvollzieher wird demgegenüber als Widerspruch wahrgenommen. Beschlüsse werden in § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO als Entscheidung des Gerichts legal definiert. Gerichtsvollzieher können keine gerichtlichen Entscheidungen in diesem Sinne treffen, da sie gemäß § 35, 36 BeamtStG weisungsgebunden sind und damit nicht Gericht i. S. d. § 1 GVG sein können. Der Akt der Pfändung in nichtkörperliche Sachen müsste demnach eine Umbenennung erfahren und dürfte nicht wie bisher als „Beschluss“ bezeichnet werden.

Sobald Anträge durch die Gerichtsvollzieher entschieden werden sollen, in welchen Ermessen ausgeübt werden muss, welches in der aktuellen Fassung der ZPO den Gerichten vorbehalten ist, stellt dies unter Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten eine erhebliche Verschlechterung der Rechte der Bürger – insbesondere im Verhältnis zum Staat – dar. Durch die Änderung würden Ermessensentscheidungen durch weisungsgebundene Beamte durchgeführt werden, so dass der Schuldner- gleichermaßen wie der Gläubigerschutz nicht mehr durch die Gerichte wie im ursprünglichen Verfahren besteht. Im Referentenentwurf wird zwar erläutert, dass Vollstreckungsmaßnahmen, bei denen Ermessen ausgeübt werden muss, nicht dem

Gerichtsvollzieher zu übertragen sind bzw. werden sollen. Faktisch überträgt der Entwurf jedoch eben diese auch. Beispielhaft sei hier auf die Änderung des § 850b Abs. 3 ZPO verwiesen.

Es ist der Stärkung der Bürgerrechte nicht dienlich, ein Verfahren – welches dem Bürger die Rechte aus Art. 6 EMRK bzw. des durch das BVerfG festgestellten rechtsstaatlichen Grundsatzes des fairen Verfahrens zur Seite stellt – der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts, funktionell des nach § 9 RPfIG nur an Recht und Gesetz und nicht an Weisung gebundenen Rechtspflegers, zu entziehen und dem nach §§ 35, 36 BeamStG weisungsgebundenen Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Der Entwurf in seiner derzeitigen Ausgestaltung lässt eine Partizipation der Gerichtsvollzieher an den entstehenden Gebühren zu, welche im Rahmen der durch sie durchgeführten Handlungen entstehen. Hier muss eine klare Regelung in den einschlägigen Kostengesetzen erfolgen, sodass ein fehl gerichtetes Handeln der Gerichtsvollzieher aus monetären Gründen ausgeschlossen werden kann.

So ergäben sich bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungs- („Beschlusses“ oder künftig anders bezeichnet) aufgrund der Zustellung an verschiedene Drittschuldner mehr abrechenbare Positionen in einem in Summe deutlich größeren Umfang als bei der Zurückweisung des Antrags. Im letztgenannten Fall könnte ausschließlich – neben den Gebühren für die Entscheidung über den Antrag – die Zustellung an den Gläubiger abgerechnet werden. Insofern besteht hier die Gefahr, dass aus monetären Beweggründen die Prüfung des Antrags zu dessen „Bewilligung“ führen kann, obwohl die materiell rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen.

Da der Gerichtsvollzieher durch Gebühren und Auslagen – neben seinem Grundgehalt – an seinen eigenen Handlungen partizipiert, muss ein persönliches wirtschaftliches, die Erlassentscheidung u. U. beeinflussendes Interesse durch den Gesetzgeber durch Ausgestaltung des Rechts ausgeschlossen werden. Dies gelingt dem Entwurf aufgrund der Ausgestaltung des GvKostG sowie der Bürokostenentschädigungsverordnung und der Vollstreckungsvergütungsordnung nicht.

Von der angestrebten Optimierung der Verfahrensabläufe ist der nunmehr vorliegende Referentenentwurf leider weit entfernt.

Zur Schaffung von Parallelstrukturen bei Einlegung eines Rechtsmittels und einer Aufspaltung des Rechtsmittelwegs wird nachfolgend ausgeführt (Synopsis zu § 766 ZPO). In diesem Zusammenhang ist aus hiesiger Sicht vielmehr die Abschaffung von nebeneinander bestehenden Zuständigkeiten angezeigt. Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß § 766 ZPO, welche durch den Rechtspfleger getroffen werden, sollten um die Entscheidungen, welche bislang nach § 20 Abs. 1 Nr. 17 RPfIG dem Richter vorbehalten sind, erweitert werden. Somit wäre eine klare Aufgabenstruktur im Vollstreckungsverfahren geschaffen.

Im Nachfolgenden wird auf die in der Synopsis enthaltenen Änderungen der ZPO eingegangen:

§ 766 - Durch die ZPO wird dem Gerichtsvollzieher hier eine Entscheidungskompetenz übermittelt. Die im Zuge der künftig vom Gerichtsvollzieher im Rahmen der Forderungspfändung durchzuführenden Maßnahmen und zu treffenden Entscheidungen sollen bewusst nur noch über die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO anfechtbar sein.

Bisherige Entscheidungen (nicht Maßnahmen) des Vollstreckungsgerichts (Rechtspfleger) waren demgegenüber mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, § 793 ZPO. Letzteres scheint sich durch die Neuregelungen nicht zu ändern. Das hieße aber, dass künftig in einem ansonsten gleich ablaufenden Verfahren je nach Zuständigkeit (Gerichtsvollzieher für „Standard“-Forderungspfändung oder Vollstreckungsgericht bei Herausgabeansprüchen und sonstigen Vermögensrechten) unterschiedliche Rechtsmittel gegeben sind. Das führt natürlich auch zu unterschiedlichen Fristvorgaben sowie unterschiedlichen Rechtsmittelinstanzen (z. B. auch bei Kontopfändungsschutzanträgen bei Gerichtsvollzieherentscheidungen über § 766 Abs. 2 Nr. 2

ZPO erst Amtsrichter; bei Entscheidungen des Insolvenzgerichts hingegen unmittelbar das Landgericht).

Das könnte in der Praxis gehäuft zu Anwendungsschwierigkeiten und in der Folge zum Verlust des Rechtsschutzes führen. Im Referentenentwurf wird zudem erläutert, dass vor allem bei der Vollstreckungserinnerung kein vorheriges Anhörungsverfahren stattfindet. Im § 766 Abs. 2 ZPO soll das Vollstreckungsgericht über Einwendungen, die das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Verfahren betreffen (Nr. 1) und über Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung von Geldforderungen (Nr. 2) entscheiden. Das widerspricht systematisch § 850b Abs. 3 ZPO, wonach der Gerichtsvollzieher vor Erlass anzuhören hat.

§ 788 – Die Regelung beinhaltet eine Doppelung von sachlichen Zuständigkeitsvorschriften.

§ 802a Abs. 2 Nr. 5 - Vorliegend ist wiederum die Trennschärfe des Entwurfes zu bemängeln, da nicht hinreichend deutlich wird, was eine Geldforderung ist. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass der Bundesgesetzgeber in § 802a Abs. 2 letzter Satz ZPO grundsätzlich davon ausgeht, dass der Gerichtsvollzieher Maßnahmen (und keine Entscheidungen) durchführt. Mit diesem Entwurf würde mit diesem Grundgedanken gebrochen werden, ohne dass eine Anpassung der vorgenannten Textpassage angedacht wäre. Infolgedessen kommt es zu einem Widerspruch im Gesetzestext.

§ 828 – Irritierend ist, dass hier nur auf Antrag eine Weiterleitung erfolgen soll und die Abgabe - insoweit in Abkehr zur Altfassung - augenscheinlich nicht mehr mit der Frage behaftet ist, ob diese bindend sei. Zur Beschlussfähigkeit bleibt festzuhalten, dass sowohl das GVG als auch die ZPO in ihrer aktuellen Fassung die Beschlussfähigkeit als Teil der richterlichen Gewalt i. S. d. § 1 GVG versteht.

829 Abs. 4 - Hier erfolgt eine nicht nachvollziehbare Differenzierung und nicht hinreichende Regelung zwischen bzw. bezüglich Gerichtsvollziehern, die elektronisch arbeiten und Gerichten, die nicht elektronischen arbeiten. Der umgekehrte Fall ist nicht geregelt.

§ 846 - Die Regelung steht im Widerspruch zur angedachten Novellierung der Zuständigkeitsregelung im RPfIG bzw. ist nicht vollständig. Ungeregt bleibt die sachliche Zuständigkeit für Ansprüche, welche nicht die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben (bspw. Pfändung einer Internet-Domain oder Kryptowährung).

§§ 850b - 850i, 900, 904 - 907 - Vorliegend wird in § 850b ZPO dem Gerichtsvollzieher die Anhörung der Beteiligten auferlegt. Hier erfolgt einfachgesetzlich die vorstehend als unter Berücksichtigung des rechtsstaatlichen Grundsatzes des fairen Verfahrens bzw. Art. 6 EMRK kritisch angesehene Übertragung von ehemals gerichtlichen Ermessensentscheidungen auf den Gerichtsvollzieher. Die übrigen Normen sind gleichermaßen Folgeentscheidungen.

§ 857 - Die mangelnde Trennschärfe des Entwurfs wird hier klar ersichtlich. Vorliegend regelt die Norm die sachliche Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans für „andere Vermögenswerte“. Fraglich ist jedoch, welches Vollstreckungsorgan die sachliche Zuständigkeit für die Pfändung von „Herausgabeansprüchen“ innehat. Die angedachten Änderungen der ZPO lassen dies offen.

§ 1114 - Es erfolgt eine Abkehr von den Grundsätzen von Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsentscheidungen. In dieser Norm wird dem Gerichtsvollzieher die Entscheidung und dem Vollstreckungsgericht die Vollstreckungsmaßnahme zugeschrieben. Dies widerspricht vollends dem Grundgedanken des bisherigen Bundesgesetzgebers.

Abschließend kann konstatiert werden, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung nicht zu befürworten ist. Die Initiierung des Gesetzgebungsverfahrens auf Hinwirken des Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) und des Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. lassen im vorliegenden Entwurf nicht die gewünschten rechtlichen, strukturellen und umfangreichen Änderungen erkennen, welche für die Initiierung aus Sicht des BDR ausschlaggebend waren.

In der Gesamtschau ist der Referentenentwurf leider nur noch der kleinste gemeinsame Kompromiss des Gesetzgebers. Der ursprüngliche Entwurf enthielt unter anderem auch die Aufhebung der Richtervorbehalte in § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 RPfIG. Als großes Gesamtpaket wurde die Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher durch den BDR Sachsen-Anhalt begrüßt. Die Zustimmung und Befürwortung der Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher stand und steht jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übertragung vielfältiger Aufgaben auf den Rechtspfleger. Das nunmehr lediglich einige Richtervorbehalte in §§ 16, 19 RPfIG aufgehoben werden sollen, stößt auf Unverständnis. Die Übertragung einiger Nachlassgeschäfte kommt in Anbetracht des Umfangs des ursprünglichen Gesetzentwurfes einem Feigenblatt gleich. Weshalb die Aufhebung der in § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 RPfIG normierten Richtervorbehalte sich im endgültigen Entwurf nicht mehr wiederfinden, kann nicht nachvollzogen werden. In Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 12.07.2023 wird nochmals darauf verwiesen, dass aus Sicht des BDR Sachsen-Anhalt keine rechtlichen Hindernisse für die Übertragung auch dieser Aufgabenbereiche auf den Rechtspfleger gesehen werden. Sowohl sein Studium als auch seine Stellung gemäß § 9 RPfIG, sowie Art. 19 Abs. 4 GG qualifizieren den Rechtspfleger für die Übertragung der genannten Aufgabenbereiche.

Nach Würdigung und Kenntnisnahme des Gesetzentwurfes muss der BDR Sachsen-Anhalt von seiner Befürwortung des Gesetzesvorhabens Abstand nehmen, da der aktuelle Gesetzesentwurf nicht den ursprünglich gewünschten Gestaltungs- und Reformwillen erkennen lässt.

Für Rückfragen und eine künftige Einbeziehung im weiteren Gesetzgebungsverfahren stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Der Vorstand
Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.